

§ 1 Geltungsbereich

- Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Hessischen Blindenführhundeschoolie Blickpunkt GmbH, Geschäftsführer: Tanja Kohl und Andreas Kohl, HRB 212745 beim Amtsgericht Osnabrück, USt-IdNr.: DE246706072, Seeblick 68, 48480 Lüne, Bankverbindung: Postbank Frankfurt, IBAN DE87500100600527840605 BIC PBNKDEFF, IK=590302345 (Leistungserbringer) und der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (Leistungsträger) zur Versorgung des bei der Krankenkasse sehbehinderten bzw. blinden Versicherten (Leistungsberechtigter) mit einem Blindenführhund und dessen Einschulung und Nachbetreuung. Besteht zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer ein gültiger Rahmenvertrag, so ergänzen und erweitern die AGB's die nicht oder ungenügend geregelten Vereinbarungen.
- Der Leistungserbringer ist durch den VDAK/VDEK zur Abgabe von Hilfsmitteln nach § 126 SGB V zugelassen.
- Der Leistungserbringer ist Mitglied des Verbandes „Deutsche Blindenführhundschoolen e.V.“
- Der Leistungserbringer hat eine Erlaubnis laut § 11 Tierschutzgesetz durch das Veterinäramt.
- Die nachfolgenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil und haben Geltung, soweit keine entgegenstehende Bestimmung eines gültigen Rahmenvertrages etwas anderes regelt. Alle Vereinbarungen, die zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger im Zusammenhang mit der Versorgung und der Nachbetreuung getroffen sind, sind in der jeweils aktuellen Fassung diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Versorgung mit Blindenführhunden, dem Kostenvorschlag mit der Leistungsbeschreibung und der Kostenübernahmebestätigung schriftlich niedergelegt.
- Ist der Leistungsberechtigte bei einer privaten Krankenkasse versichert, so ist er dem „Leistungsträger“ gleich zu setzen. Es gelten die Vereinbarungen des Leistungsträgers. (Leistungsberechtigte ist Leistungsträger).
- Der Leistungserbringer kann für die Durchführung seiner Leistungen Subunternehmer beauftragen, welche die Leistungen und Aufgaben ganz oder teilweise durchführen.
- Der Kostenvorschlag ist ausschließlich nur gültig, sollte der Leistungsberechtigte tatsächlich eine Blindenführhundversorgung durch den Leistungserbringer wünschen.

§ 2 Grundsätze der Leistungserbringung

- Der Leistungserbringer verpflichtet sich, für den Versicherten des Leistungsträgers unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieses Vertrages einen geeigneten Hund auszuwählen, diesen zum Führhund auszubilden und den Leistungsberechtigten mit dem Führhund in einem Lehrgang so zu schulen, dass Mensch und Hund ein weitgehend verkehrssicheres Gespann bilden. Die Führhundausbildung erfolgt unter Berücksichtigung von kynologischen Erkenntnissen, der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse und unter Beachtung des Tierschutzgesetzes. Dabei wird insbesondere auch auf die Umsetzung der Qualitätskriterien vom 19. Mai 1993, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29.06.1993, Seite 5926 ff in Verbindung mit den „Richtlinien für die Auswahl und Ausbildung von Führhunden, Einarbeitung und Nachbetreuung der Führhundhalter“ des DBSV vom Dezember 1989 Rücksicht genommen.
- Der Vertrag kommt durch ein Angebot des Leistungserbringers (Kostenvorschlag) und die darauf Bezogene, rechtzeitige Annahme mittels Kostenübernahmeerklärung durch den zuständigen Leistungsträger zustande. Genehmigt der Leistungsträger die Kostenübernahmeerklärung nicht rechtzeitig, oder nimmt er spezifiziert Änderungen der Blindenführhundversorgung vor, (wie z.B. bei einer Kostenübernahme erst nach erfolgreicher Gespannprüfung), so bleibt es dem Leistungserbringer frei, die Versorgung abzulehnen. Führt der Leistungserbringer die Versorgung durch, behalten bis auf die spezifizierten Änderungen des Leistungsträgers, alle übrigen AGB's Ihre Gültigkeit. Der Leistungserbringer ist berechtigt bei einer Teilkostengenehmigung entsprechend den Leistungsumfang zu reduzieren (z.B. Kürzung der Nachbetreuungstage, etc.)
- Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, das auf Grund der zu erbringende Leistungen mit dem Lebewesen Hund, keine zeitlichen Vorgaben zur Übergabe / Abnahme vereinbart werden können. Ein Liefertermin wird nicht vereinbart. Ein Lieferverzug tritt nicht ein.

§ 3 Voraussetzungen an den Leistungsberechtigten

- Der Leistungsträger stellt sicher, dass die zu versorgende Person geistig, körperlich und gesundheitlich, sowie zeitlich und räumlich in der Lage ist, einen Führhund artgerecht zu halten und zu versorgen und sich durch ihn führen zu lassen. Der Leistungsträger weist die zu versorgende Person ausdrücklich auf dessen Mitwirkungspflicht hin. Nur eine aktive Mitarbeit während des Einarbeitungslehrganges, der Übergabe des Führhundes, sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit dem lebendigen Hilfsmittel „Blindenführhund“ bezüglich Pflege und Haltung auch in den Folgejahren führt zu einer anhaltend erfolgreichen Versorgung. Der Leistungsträger prüft außerdem, ob ein ausreichendes O&M-Training durch den Leistungsberechtigten absolviert wurde, bzw. eine für eine Blindenführhundversorgung ausreichende Orientierung und Mobilität vorhanden und gegeben ist.
- Der Leistungsberechtigte hat einen „Fragebogen zur Beantragung eines Blindenführhundes“ vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und dem Leistungserbringer auszuhändigen.
- Der Leistungsberechtigte hat einen „Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO“ zu unterzeichnen und mit dem Leistungserbringer abzuschließen.
- Der Leistungsberechtigte hat bis zur Abnahme eine gültige Tierhalterhaftpflicht nachzuweisen.
- Der Leistungsberechtigte hat dafür zu sorgen, für die Übergabe des Hundes und des Einarbeitungslehrganges, bzw. Gespannprüfungstermins ausreichend Zeit einzuplanen (ggf. Befreiung durch Arbeitgeber, Schule, Studium, etc.), um eine erfolgreiche Abnahme des Hundes zu gewährleisten.
- Wird dem Leistungsberechtigten vor Übergabe oder Abnahme des Hundes eine Übernahme aus wichtigem Grund nicht mehr möglich sein, oder tritt er die Blindenführhundversorgung nicht an (Rücktritt), so muss dem Leistungserbringer dies vom Leistungsberechtigten oder vom Leistungsträger umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
- Der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, Änderungen der persönlichen Lebenssituation, die die Blindenführhundversorgung betreffen könnten, umgehend dem Leistungserbringer mitzuteilen.

§ 4 Auswahl und Ausbildung des Blindenführhundes

- Der Leistungserbringer wählt den Blindenführhund nach eigenem Ermessen aus. Bei der Auswahl des Tieres nimmt der Leistungserbringer nach Möglichkeit auf die persönlichen Bedürfnisse und Verhältnisse des Leistungsberechtigten (Alter, Geburts- oder Späterblindung, soziale und berufliche Situation) Rücksicht. Die Ausbildung des Hundes liegt im Übrigen in der alleinigen Verantwortung des Leistungserbringers. Eine zeitnahe Versorgung wird angestrebt. Zeitliche Vorgaben für die Auswahl, Ausbildung und Übergabe des Führhundes können nicht gegeben werden.
- Zusätzlich zu den vereinbarten Qualitätskriterien für Blindenführhunde wird das Tier mindestens 240 Stunden durch den Leistungserbringer ausgebildet.

- Die Übernahme des Hundes zeigt der Leistungserbringer mit der „Übernahmebestätigung / Empfangsbestätigung“ durch den Leistungsberechtigten dem Leistungsträger schriftlich an

§ 5 Übergabe des Blindenführhundes / Einarbeitungslehrgang

- Der Einarbeitungslehrgang findet in der Regel sowohl am Ort der Blindenführhundeschoolie als auch am Wohnort des Leistungsberechtigten statt und umfasst im Regelfall 14 bis 28 Kalendertage, in denen min. 10 Trainingstage bis max. 20 Trainingstage (max. 120 Stunden) absolviert werden. Ein Trainingstag umfasst max. 6 Trainingsstunden, Fahrzeiten werden den Trainingszeiten angerechnet. Die Gespannprüfung wird als Trainingstag angerechnet. Eine Stundenaufrechnung erfolgt nur auf Trainingsstunden länger als 6 Stunden täglich. Im Einarbeitungslehrgang wird der Leistungsberechtigte theoretisch und praktisch in die artgerechte Haltung und Pflege des Hundes und in die Führarbeit mit dem Blindenführhund eingewiesen. Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten von Leistungsberechtigten und Führhund. Je Trainings- und Nachbetreuungstag wird ein Trainingsprotokoll erstellt, welches vom Leistungserbringer und Leistungsberechtigten zu unterzeichnen ist. Der Leistungsträger kann auf Verlangen eine Zusammenfassung der Trainingsprotokolle erhalten.
- Der Leistungserbringer ist berechtigt, den Blindenführhund und dessen Zubehör während des Einarbeitungslehrganges (auch am Ort der Blindenführhundeschoolie) an den Leistungsberechtigten zu übergeben.
- Die Übergabe und Aushändigung des Hundes und Zubehör, wird dem Leistungserbringer durch den Leistungsberechtigten in einer „Übernahmebestätigung/Empfangsbestätigung“ schriftlich bestätigt.
- Spätestens mit der unterzeichneten Übernahmebestätigung/Empfangsbestätigung ist der Leistungserbringer berechtigt, die Abrechnungsunterlagen dem Leistungsträger zur Vorbereitung der Abnahme (Gespannprüfung), bzw. zur Rechnungsprüfung und Zahlung zu übergeben.
- Die Übergabe des Führhundes an den Leistungsberechtigten erfolgt mit allen damit verbundenen Haftungen und Verpflichtungen. Der Leistungsberechtigte wird Hundehalter im Sinne von §§ 833, 834 BGB. Mit Übergabe an den Leistungsberechtigten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Leistungsträger über. Die Beweisführung obliegt alleine dem Leistungsträger.
- Der Wert des Blindenhundes bei Übergabe, wird im Hinblick auf die noch nicht durchgeführte Abnahme / Gespannprüfung auf 90 % der Gesamtsumme des Kostenvorschlages / Kostengenehmigung festgelegt. Mit der Übergabe verliert der Leistungserbringer seine Stellung als Halter des Führhundes.
- Mit der Übergabe vor Abnahme oder Durchführung der Gespannprüfung ist keine Übertragung des Eigentums an dem Blindenführhund verbunden. Der Leistungserbringer überträgt das Eigentum an dem Blindenführhund auf den Leistungsträger erst nach Abnahme / Durchführung der Gespannprüfung und vollständiger Bezahlung.

§ 6 Abnahme des Blindenführhundes / Gespannprüfung

- Nach Beendigung des Einarbeitungslehrganges kann der Leistungsträger eine Abnahme in Form einer Gespannprüfung gemäß den „Qualitätskriterien für Blindenführhunde“ vom 19. Mai 1993 durchführen lassen.
- Der Leistungserbringer zeigt dem Leistungsträger die Abnahmebereitschaft mit der „Übernahmebestätigung/Empfangsbestätigung“ an. Der Leistungsträger oder nach Absprache der Leistungserbringer, veranlasst die Gespannprüfung und beauftragt den Prüfer. Der Prüfungstermin ist zwischen Prüfer, Leistungsberechtigten, Leistungsträger und Leistungserbringer zeitnah abzustimmen.
- Der Leistungserbringer akzeptiert nur fachkompetente Prüfer die nachweislich Hundefachwissen vorweisen können. Der Leistungserbringer kann jederzeit Gespannprüfer ablehnen, wenn dieser u.a. von deren Qualifikationen nicht überzeugt ist. In diesem Fall wird ein anderer Gespannprüfer ausgewählt.
- Sollte sich die Abnahme durch eine Gespannprüfung aus Gründen, die der Leistungserbringer nicht zu vertreten hat, verzögern, gilt die Abnahme mit Ablauf eines Monats (30 Kalendertage) nach Anzeige der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Die Frist beginnt mit Übernahme des Hundes durch den Leistungsberechtigten (Datum der Übernahmebestätigung/Empfangsbestätigung).
- Die Kosten der Gespannprüfung übernimmt der Leistungsträger.
- Eine zeitnahe Abschrift des Prüfungsprotokolls mit der Auswertung der abgehaltenen Gespannprüfung inkl. Ergebnis erhält auch der Leistungserbringer.
- Sollten sich bei der Gespannprüfung seitens des Führhundes Mängel herausstellen, die gemäß Prüfungsgutachten von dem Leistungserbringer zu vertreten sind und eine Nachschulung erforderlich machen, so können die Kosten der Nachschulung von dem Leistungserbringer nicht geltend gemacht werden.
- Ein Nichtbestehen der Gespannprüfung bedeutet deren Wiederholung. Der Leistungsträger stellt sicher, dass der Leistungsberechtigte die Wiederholungsprüfung (siehe Ziffern 1 bis 6) absolviert.
- Ist die Gespannprüfung in zwei aufeinander folgenden Terminen wegen vom Leistungsträger oder Leistungsberechtigten zu vertretenden Gründen erfolglos, so kann der Leistungserbringer die Durchführung einer weiteren Gespannprüfung und Nachschulung ablehnen und die Vergütung nach § 5.6 (1) verlangen.
- Die Abnahme ist ebenfalls erfolgt, wenn der Leistungsträger ohne einen Vorbehalt bezahlt hat.

§ 7 Nachbetreuung

- Der Leistungserbringer bietet unentgeltlich telefonische Beratung zum gelieferten Hund und seiner Haltung gegen gesondertes Entgelt die Möglichkeit zur Pensionsnahme (nach Rücksprache) an.
- Nicht absolvierte Trainingstage innerhalb des Einarbeitungslehrganges, können während der Gewährleistungszeit auch nach der Abnahme kostenfrei als Nachbetreuung durchgeführt werden, sofern die Kosten hierfür durch den Leistungsträger bereits erstattet wurden und keine Zuwiderhandlung u.a. zu § 13 S.4 vorliegen.

§ 8 Zahlungsverpflichtungen

- Die Vertragspartner verständigen sich für Lieferung und Ausbildung des Hundes inkl. Einarbeitungslehrganges und sämtlicher Nebenkosten auf das im Kostenvorschlag ausgewiesene Entgelt (zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer). Der Kostenvorschlag basiert u.a. auf derzeitigen kalkulatorischen Erfahrungswerten. Daher kann sich bei Rechnungsstellung eine bis zu max. 5%ige höherer Differenz zum Kostenvorschlag ergeben.
- Mit Übergabe, bzw. Abnahme wird das vereinbarte Entgelt fällig.
- Die Rechnungsbegleichung erfolgt ohne Abzug innerhalb 30 Tage ab Rechnungseingang. Der Leistungsträger teilt in seiner Kostenübernahmeerklärung dem Leistungserbringer das Verfahren der einzureichenden Abrechnungsunterlagen mit und stellt alle nötigen Abrechnungsunterlagen (Original Verordnung/Rezept, Genehmigung, etc.) rechtzeitig bis

spätestens zur Übergabe/ Abnahme zur Verfügung. Der Leistungserbringer stellt die Unterlagen dem Leistungsträger und ggf. einer externen Abrechnungsstelle zur Verfügung. Der Leistungsträger sorgt selbst und alleine für die zeitnahe Abrechnung / Abgleich und Prüfung der Unterlagen. Sollte der Leistungsträger der fristgerechten Rechnungsbegleichung nicht nachkommen, so steht es dem Leistungserbringer frei, für die Zeit der Verzögerung Mahngebühren und Verzugszinsen entsprechend § 288 BGB in Höhe des jeweils gültigen Zinssatzes auf den Rechnungsbetrag aufzuschlagen.

4. Als Abnahmeanzeige ist die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der „Übernahmebestätigung/Empfangsbestätigung“ oder der „erfolgreich durchgeführten Gespannprüfung durch den Gespannprüfer“ für die Rechnungsanweisung (auch ohne fertiggestelltes GP-Protokoll) völlig ausreichend.
5. Eine Verrechnung, Abzug oder Ausgleich mit anderen, ggf. noch offenen Forderungen des Leistungsträgers sind ausgeschlossen.
6. Die für den Leistungsberechtigten noch Gültigen aber nicht abgerufenen Trainings- oder Nachbetreuungstage können nicht erstattet, verrechnet, überbezahlt, übertragen oder eingefroren werden.
7. Wir die Gespannprüfung im Einvernehmen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt (> 30 Tage nach Übergabe), ist der Leistungserbringer berechtigt, von dem Leistungsträger eine Abschlagszahlung in Höhe von 90% des vereinbarten Gesamtentgeltes vorab zu verlangen. Die Abschlagszahlung kann ggf. unter dem Vorbehalt der Rückforderung gestellt werden.
8. Der Leistungserbringer rechnet seine Leistung im manuellen Verfahren ab. Wünscht der Leistungsträger eine Abrechnung im Wege der Umsetzung der elektronische Datenübertragung lt. §302 ff. SGB V, so muss er dies in der Kostenübernahmeerklärung schriftlich dem Leistungserbringer mitteilen. Der Leistungserbringer ist in diesem Fall berechtigt, die dafür entstehenden Kosten bzw. den Prozentabzug des Rechnungsbetrages (ca. 3% bis 5%) automatisch auf den Rechnungsbetrag zu erhöhen.
9. Kommt es nach Abnahme auf Wunsch des Leistungsberechtigten oder Leistungsträger zur Rückgabe des Hundes an den Leistungserbringer, ist eine Kostenerstattung durch den Leistungserbringer ausgeschlossen. Kosten für die Rücknahme, wie z.B. Fahrtkosten, Futter und Pflegekosten, bzw. Nachschulungen oder Vermittlung des Hundes, werden dem Leistungserbringer nach §10 S6 erstattet.

§ 9 Rücktritt / Leistungstörungen / Abbruch des Einarbeitungslehrganges

1. Der Leistungserbringer, wie auch der Leistungsberechtigte oder Leistungsträger ist berechtigt nach Kostenübernahmeerklärung (auch vorläufige Genehmigung), aus wichtigem Grund vor Abnahme der Blindenführhundversorgung zurück zu treten

Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist u.a. wenn folgende Zweifel bestehen:

- an einer geeigneten Haltung und Umgang des Führhundes bestehen
- einer einwandfreien Zusammenarbeit von Leistungsberechtigten und Führhund
- an einer einwandfreien Zusammenarbeit von Leistungsberechtigten/Leistungserbringer/Leistungsträger
- kein geeigneter Hund zeitnah zur Ausbildung für den Leistungsberechtigten gefunden werden kann
- geistige, körperliche, gesundheitliche, zeitliche Einschränkungen, etc. bestehen oder wenn bei Tod / Krankheit eine Versorgung des Leistungsberechtigten unmöglich macht.
- das Vertrauen einer gemeinsamen Zusammenarbeit der Parteien gestört ist
- weitere wichtige Gründe sind möglich und sind schriftlich zu begründen

2. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

3. Im Falle eines Rücktritts durch den Leistungserbringer, können gegen diesen keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

4. Im Falle eines Rücktritts durch den Leistungsberechtigten vor Abnahme, werden die Kosten des Leistungserbringers für angefallene Aufwendungen und Auslagen durch den Leistungsträger nach §10 S3 bis §10 S5 erstattet.

5. Der Leistungsträger kann nach Rücktritt des Leistungsberechtigten vom Leistungserbringer verlangen, eine Ersatz-Versorgung durchzuführen. Hierfür muss der Leistungsträger umgehend und zeitnah (Übernahmebereitschaft bis max. 4 Wochen nach Rücktritt) einen entsprechend geeigneten neuen Leistungsberechtigten vermitteln und hierzu eine Kostenübernahme erklärt haben. Kommt es hierdurch zu einer verspäteten Einarbeitung und Übergabe, bzw. Abnahme, so sind die hierdurch entstandenen Kosten, dem Leistungserbringer zusätzlich zu einer neuen Kostenübernahmeerklärung zu erstatten. Dies können z.B. folgende Kosten sein: Fahrtkosten / Tierarztkosten / Pflege und Betreuung des Hundes (Tagespauschale) / Trainingskosten zum Erhalt der Führleistung bis zu einem möglichen Wiedereinsatz

6. Im Falle eines Rücktritts durch den Leistungsträger (oder er kann keine Ersatz-Versorgung zeitnah vermitteln), werden die Kosten des Leistungserbringers für angefallene Aufwendungen und Auslagen nach §10 S3 bis §10 S5 erstattet.

7. Der Hund bleibt Eigentum des Leistungserbringers.

8. Hat die Übergabe des Hundes bereits stattgefunden, ist im Fall eines Rücktrittes, bzw. Abbruch des Einarbeitungslehrganges, der Blindenführhund, sowie die ausgehändigten Unterlagen, etc., unverzüglich und vollständig an den Leistungserbringer heraus zu geben. Eine Aushändigung oder Übergabe des Hundes durch den Leistungsberechtigten oder Leistungsträger an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 10 Aufwendungen und Auslagen / Kostenerstattung

1. Aufwendungen und Auslagen vor Kostenübernahmeerklärung sind grundsätzlich kostenfrei (einschließlich der ersten persönlichen Beratung des Leistungsberechtigten).

2. Wünscht der Leistungsträger jedoch die Bestätigung der Anlage 9 des VdeK-Versorgungsvertrages durch den Leistungserbringer vor Kostenübernahmeerklärung, so sind die Aufwendungen dem Leistungserbringer gesondert zu erstatten.

3. Aufwendungen und Auslagen nach Kostenübernahmeerklärung sind grundsätzlich dem Leistungserbringer durch den Leistungsträger zu erstatten. Diese sind ggl. konkret zu belegen.

4. Die Kostenerstattung erfolgt unabhängig einer evtl. Bestätigung der Anlage 9 des VdeK-Versorgungsvertrages durch den Leistungserbringer oder ausstehenden Gespannprüfung.

5. Aufwendungen und Auslagen vor Abnahme sind u.a.:

- bei Rücktritt der Blindenführhundversorgung durch den Leistungsträger oder Leistungsberechtigten, werden pauschal 50 % laut Kostenvoranschlag „Pos. 4 Ausbildung zum Blindenführhund“ dem Leistungserbringer erstattet
- bei Rücktritt der Blindenführhundversorgung durch den Leistungsträger oder Leistungsberechtigten nach Beginn des Einarbeitungslehrganges, werden mindestens 90 % laut Kostenvoranschlag „Pos. 6 Einarbeitungslehrganges und Einweisung Vorort incl. Nachbetreuung - Training“ pauschal dem Leistungserbringer erstattet.

Zusätzlich, werden mit Nachweis entstandene Aufwendungen und Kosten laut Kostenvoranschlag „Pos. 7 Einarbeitungslehrganges und Einweisung Vorort incl. Nachbetreuung - Unterkunft und Fahrtkosten“ erstattet.

6. Aufwendungen und Auslagen nach Abnahme sind u.a.:

Bis zu einer endgültigen Klärung und Verbleib des Hundes (Wiedereinsatz als Blindenführhund/ Vermittlung und Zuführung einer privaten Familie/ Eigentumsrückübertragung an Leistungserbringer, etc.), können folgende Kosten entstehen:

- Rücknahme und Vermittlung des Hundes
- Unterkunft
- Fahrtkosten
- Tierarztkosten
- Pflege und Betreuung des Hundes (Tagespauschale)
- Trainingskosten zum Erhalt der Führleistung bis zu einem möglichen Wiedereinsatz

Wünscht der Leistungsträger den Wiedereinsatz des Hundes als Blindenführhund bei einer bereits genehmigten anderen Blindenführhundversorgung des Leistungserbringers im eigenen Hause, so ist diesem für die Folgeversorgung / Ersatz (nicht vollständige Durchführung der Blindenführhund-Genehmigung/Versorgung) eine Pauschale von 50 % laut Kostenvoranschlag „Pos. 4 Ausbildung zum Blindenführhund“ dem Leistungserbringer zu den tatsächlichen Aufwendungen und Auslagen wie z.B. des Einarbeitungslehrganges etc., zu erstatten.

§ 11 Gewährleistung

1. Der Blindenführhund ist ein lebendes Wesen. Die Vertragsparteien wissen, dass dieses ständigen Änderungen, insbesondere durch den Einfluss des Leistungsberechtigten und der Umwelt, unterliegt und in seinen physischen und psychischen Eigenschaften nicht vollständig beherrschbar ist. Der Leistungserbringer übernimmt deshalb mit diesem Vertrag keine verschuldensunabhängige Haftung für die Merkmale des Blindenführhundes, insbesondere für die Gesundheit, für die Führleistung oder für die Verkehrssicherheit. Sie übernimmt ebenso keine Gewährleistung für den Fortbestand der vertragsgemäßen Eigenschaften über den Zeitpunkt der Abnahme hinaus. Soweit der Leistungserbringer die Durchführung von tierärztlichen Untersuchungen bestätigt, steht er nicht für die inhaltliche Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse ein.

2. Mängel hat der Leistungsträger dem Leistungserbringer schriftlich und unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Gewährleistung entfällt, soweit Leistungsträger oder Leistungsberechtigte bei der Behandlung und Pflege des Hundes von den Anweisungen des Leistungserbringers abwich, oder eine Zuwiderhandlung u.a. zu §13 S.4 vorliegen. Der Leistungsträger hat nachzuweisen, dass der Mangel nicht durch die Abweichung von den Anweisungen des Leistungserbringers verursacht wurde.

4. Im Fall eines von ihm verursachten Führleistungsmangels wird der Leistungserbringer durch Nachschulung Nacherfüllen. Das Recht auf Nacherfüllung steht dem Leistungserbringer für jeden Gewährleistungsfall zwei Mal zu. Für den Fall, dass auch die zweite Nacherfüllung fehlschlägt, steht es dem Leistungsträger frei, zwischen den gesetzlichen Gewährleistungsrechten zu wählen. Die Selbstvornahme ist außer in medizinisch indizierten Notfällen ausgeschlossen.

5. Treten Mängel in der Führleistung auf, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Leistungsträgers oder des Leistungsberechtigten liegt, so können auf Wunsch weitere Nachbetreuungstermine gegen Kostenerstattung mit dem Leistungserbringer vereinbart werden.

6. Alle übrigen Mängelansprüche verjähren spätestens nach der gesetzlichen Gewährleistungszeit.

7. Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Abnahme/ Gespannprüfung.

8. Ein Rücktritt, bzw. Rückabwicklung der Blindenführhundversorgung nach Abnahme ist ausgeschlossen.

§ 12 Haftung

1. Der Leistungserbringer haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn ein nachgewiesener Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist oder durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verursacht worden ist.

2. Im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten haftet der Leistungserbringer, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nur für denjenigen Schadensumfang, mit dessen Entstehen der Leistungserbringer bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist der Sitz des Leistungserbringers. Der Leistungserbringer ist berechtigt, den Leistungsträger an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt, was dem Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften am nächsten kommt.

4. Unterlagen des Leistungserbringers (u.a. KV und AGBs, Leistungsbeschreibung, Genehmigungen, Einschulungsunterlagen, GP-Bericht, etc.), dürfen nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Leistungsträger und Leistungsberechtigter erklären sich gegenüber Dritten über den Vertrag (Preisvereinbarung, Leistungen, etc.) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Der Leistungsberechtigter ist berechtigt alle nötigen Daten und Unterlagen des Blindenführhundversorgung zu verarbeiten, speichern, archivieren und an Dritte weiterzugeben.

6. Es gelten die Bestimmungen der neuen Bedingungen des seit dem 25.05.2018 in Kraft getretenen Gesetzes gemäß Art. 28 DSGVO. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der „**Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO**“ zu berücksichtigen.